



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8563 öff	Sachbearbeitung: Daniela Wucher AZ: - DW/Go-Ma	05.02.2024
Gremium Gemeinderat 29.02.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Ausschreibung des kommunalen Strombedarfs

I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH vom 6.12.2023 nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde ab 01.01.2025 bis 31.12.2027 im Rahmen des Konzepts zu Ziffer 1 zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen in der Ausschreibung nach Ziffer 1 und Ziffer 2, namens und im Auftrag der Gemeinde vorzunehmen. Zugleich wird der Aufsichtsrat mit Erteilung einer Untervollmacht dazu ermächtigt, einen Dritten mit der Zuschlagsentscheidung zu beauftragen.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote nach dem sogenannten Händlermodell III auszu-schreiben.
6. Die Ausschreibung von Ökostrom soll für alle Abnahmestellen des Auftraggebers erfolgen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Über die Teilnahmen an der Strombündelausschreibung ist sichergestellt, dass die Gemeinde den Stromeinkauf zu den jeweils aktuellen Marktbedingungen realisieren kann.

Für den Vorgang der Strombeschaffung durch die Gt-service GmbH fällt ein einmaliges Entgelt in Höhe von 26,50 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer pro Abnahmestelle an. Die Kosten für die Stromausschreibung werden durch die Mitgliedschaft der Gemeinde im Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) durch diesen übernommen.

III. Sachverhalt

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027** an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Auftrags für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service wird hierzu eine vergaberechtlich zulässige Verfahrensart nach §§ 14 ff. VgV wählen oder die Ausschreibung bzw. die Bieterauswahl über ein entsprechendes sogenanntes dynamisches Beschaffungssystem nach §§ 22 und 23 VgV vornehmen. Die Auswahl der für die Ausschreibung am besten geeigneten Beschaffungsvariante bleibt der Gt-service vorbehalten. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmenden Kommunen durch. **Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates.** Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95-105% der Vertragsmenge. Un-

ter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden ggf. **mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten** gebildet. Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Aufgrund der bisher erreichten Preise bei der Strombeschaffung durch die Bündelausschreibung und den reibungslosen Ablauf sind der Verwaltung derzeit keine besseren Alternativen zur Strombeschaffung bekannt.